



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

VERORDNUNG ÜBER DIE VEREINSFÖRDERUNG

Vom 10. Juni 2025, gültig ab 1. Januar 2026
(2. Entwurf)



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Allgemeines.....	3
	Art. 2 Leitsatz	3
	Art. 3 Ziel.....	3
	Art. 4 Kompetenz und Zuständigkeit	3
2	Voraussetzungen für die Vereinförderung	3
	Art. 5 Vereinssitz.....	3
	Art. 6 Vereinszweck	4
	Art. 7 Vereinsverzeichnis	4
3	Vereinsunterstützung.....	4
	Art. 8 Allgemeine Rahmenbedingungen	4
	Art. 9 Finanzielle Mittel.....	4
4	Kinder- und Jugendförderungsbeiträge.....	4
	Art. 10 Kriterien	4
5	Vereinsähnliche Organisationen.....	5
	Art. 11 Ausserordentliche Gesuche	5
6	Schlussbestimmungen	5
	Art. 12 Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung	5
	Art. 13 Missbrauch	5
	Art. 14 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	5
	Art. 15 Inkraftsetzung	5

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Vereine und vereinsähnlichen Organisationen sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde bei. Daher unterstützt die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft damit für die Vereine die Rahmenbedingungen für ein gedeihliches sportliches, kulturelles, soziales und gesellschaftliches Leben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

² Die vorliegende Verordnung regelt die Förderung und Unterstützung der Vereine aus Wangen-Brüttisellen durch die Gemeinde. Sie legt die Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren.

³ Ortsansässige Vereine und deren Untergruppen sowie Organisationen, welche sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kinder- und Jugendförderung einsetzen, werden zusätzlich mit Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen unterstützt.

Art. 2 Leitsatz

¹ Das sportliche, kulturelle und sonstige Freizeitangebot ist ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Es wird eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Politik betrieben, mit dem Ziel, die Sport- und Freizeitangebote in Wangen-Brüttisellen zu fördern und den Anteil der bewegungsaktiven, kulturinteressierten und freiwillig tätigen Bevölkerung zu erhöhen.

Art. 3 Ziel

¹ Für alle Einwohnerinnen und Einwohner respektive Vereinsmitglieder werden gute Voraussetzungen für die Ausübung von Sport, kulturellen Tätigkeiten und zur Freizeitgestaltung geschaffen.

² Das Angebot spricht verschiedene Altersgruppen und Bevölkerungskreise an.

Art. 4 Kompetenz und Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung genehmigt die Verordnung über die Vereinsförderung.

² Gestützt auf die Verordnung über die Vereinsförderung erlässt der Gemeinderat das dazugehörige Vereinsreglement.

³ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Verordnung, die Bereitstellung und die Verteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets zuständig.

2 Voraussetzungen für die Vereinsförderung

Art. 5 Vereinssitz

¹ Der Verein verfügt über Statuten gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. und hat seinen Sitz in Wangen-Brüttisellen.

² Vereine, die ihren Sitz in Wangen-Brüttisellen hatten und durch die Fusion mit einem auswärtigen Verein ihren Sitz aufgeben und/oder ihren Namen ändern mussten, werden ebenfalls gefördert. Dies trifft auch auf Vereine zu, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen haben, aber im Vereinsnamen die Ortsbezeichnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen aufführen.

³ Auswärtige Vereine und Organisationen aus umliegenden Gemeinden, welche die Rahmenbedingungen dieser Verordnung erfüllen, können ebenfalls Kinder- und Jugendförderungs-Beiträge beantragen, sofern in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen kein vergleichbares Angebot besteht. Ein gleiches Angebot auf höherer Stufe (höhere Liga, bessere Bedingungen usw.) gilt nicht als beitragsberechtigt.

Art. 6 Vereinszweck

- ¹ Der Verein hat einen gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Zweck und steht allen Einwohnerinnen und/oder Einwohnern von Wangen-Brüttisellen offen.
- ² Der Verein darf keine religiösen und/oder politischen Ziele verfolgen.
- ³ Der Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

Art. 7 Vereinsverzeichnis

- ¹ Die Gemeinde führt ein Vereinsverzeichnis.
- ² Nicht ins Vereinsverzeichnis aufgenommen werden Vereine mit einem unethischen oder kriminellen Hintergrund sowie Vereine, die ihren Sitz nur nach Wangen-Brüttisellen verlegen, um vom Unterstützungsangebot zu profitieren.

3 Vereinsunterstützung

Art. 8 Allgemeine Rahmenbedingungen

- ¹ Die Gemeinde schafft die Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches sportliches, kulturelles, soziales und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Details dazu sind im Vereinsreglement geregelt.
- ² Anspruch auf Beiträge haben nur Vereine, die seit mindestens einem Jahr bestehen.
- ³ Anspruch auf Vereinsbeiträge haben Vereine mit mindestens zehn Aktivmitgliedern (inklusive Kinder und Jugendliche) mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen.
- ⁴ Die Gemeinde ist im Einzelfall befugt, ihre Leistungen an Auflagen zu einer gezielten Unterstützung der strategischen Ziele der Gemeinde zu knüpfen (z.B. Präventionsmassnahmen).
- ⁵ Die Vereine sind verpflichtet, die Möglichkeit weiterer Beitragsleistungen von Dritten zu prüfen (Lotteriefonds, Jugend + Sport, Sponsorings etc.). Auf Anfrage sind Beitragsleistungen Dritter der Gemeinde offenzulegen.

Art. 9 Finanzielle Mittel

- ¹ Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Vereinsförderung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung. Das Kostendach hierfür beläuft sich auf maximal CHF 15 pro Einwohnerin/Einwohner.
- ² Die Grundlage für die Ausrichtung der Vereinsbeiträge als auch die Höhe der materiellen Vereinsunterstützung sind im Vereinsreglement geregelt.

4 Kinder- und Jugendförderungsbeiträge

Art. 10 Kriterien

- ¹ Als Kinder und Jugendliche im Sinne der Beitragsberechtigung gelten grundsätzlich aktive Mitglieder im Alter von 2 bis 18 Jahren, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen haben.
- ² Die Gemeindebeiträge sind zweckgebunden einzusetzen, z.B. für die Bezahlung von nötigen Räumlichkeiten, Geräten, Leitungspersonen, deren Ausbildung, speziellen Suchtpräventions-Massnahmen oder Kinder- und Jugendprojekten.

5 Vereinsähnliche Organisationen

Art. 11 Ausserordentliche Gesuche

- ¹ Für vereinsähnliche Organisationen und auswärtige Vereine besteht die Möglichkeit, für spezielle Anlässe (z.B. überregionale Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ein ausserordentliches Unterstützungsgesuch einzureichen. Dieses wird durch den zuständigen Gemeinderat beurteilt.

6 Schlussbestimmungen

Art. 12 Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung

¹ Auf die Auszahlung von Vereinsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Ausgeschlossen sind Beiträge an Vereine und Organisationen mit staatlichem Charakter, Parteien, Vereine mit Erwerbszweck, Firmenclubs sowie Vereine und Gruppierungen der Schulen und Kirchen.

Art. 13 Missbrauch

¹ Beansprucht ein Verein oder eine vereinsähnliche Organisation Beiträge im Sinne dieser Verordnung unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die Ausrichtung von Beiträgen verweigern, nachträglich zurückfordern und allenfalls auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden

Art. 14 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über die Entschädigung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen an Vereine und Organisationen mit Kinder- und Jugendförderung vom 1. Juni 2006 ersetzt.

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Verordnung über die Vereinsförderung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 10. Juni 2025 und vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 am 1. Januar 2026 in Kraft.